

Der Landtag von Niederösterreich hat am 6. November 2003 beschlossen:

Verfassungsgesetz - Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992

Artikel I

Die NÖ Landtagswahlordnung 1992, LGBl. 0300, wird wie folgt geändert:

1. Im § 21 Abs.1 tritt anstelle der Wortfolge „vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl“ die Wortfolge „spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl“.
2. Im § 23 Abs. 3 ist nach dem Wort „Gemeinden“ die Wortfolge „unter Bedachtnahme auf § 21 Abs. 1“ einzufügen.“
3. Im § 41 tritt anstelle der Wortfolge „vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl“ die Wortfolge „spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl“.
4. § 72 Abs. 4 lautet:
(4) Weiters kann die Bestätigung durch einen volljährigen Zeugen mit österreichischer Staatsbürgerschaft erfolgen, der über einen gültigen österreichischen Reisepass verfügt, dessen Ausstellungsdaten bei sonstiger Nichtigkeit der Stimmabgabe auf der Wahlkarte einzutragen sind.
5. Im § 82 Abs.1 Z.1 wird nach dem Wort „Wählerwille“ das Wort „nicht“ eingefügt.
6. Anlage 2 lautet:

Ortschaft: Wahlsprengel:

Gemeinde:

Verw. Bez.:

Straße

..... Gasse Hausnummer:

Platz

Wahlkreis Nr.:

WAHLKARTE

Ausgestellt von der Gemeinde des obigen Wahlortes aufgrund der Eintragung in das Wählerverzeichnis

fortlaufende Zahl:
für: Familien- und Vorname:
surname, firstname/nome de famille/prenome

Geburtsjahr/year of birth/année de naissance:
AMTSSIEGEL

....., am Der Bürgermeister

Besondere Wahlkarte gemäß § 38 Abs. 4 LWO:

Nebensichende Person ist berechtigt, ihr **Wahlrecht vor dem Wahltag** vor einer besonderen Wahlbehörde **am achten oder dritten** Tag vor dem Wahltag auszuüben.

AMTSSIEGEL

....., am Der Bürgermeister

Vor dem Ausfüllen zur Beachtung!

Obige Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht –vor einer besonderen Wahlbehörde *)- auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Neben der Wahlkarte ist auch noch eine Urkunde oder amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus dem sich die Identität des Wählers mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.

*) Nichtzutreffendes streichen

In **Niederösterreich** ist die Wahlkarte dem Wahlleiter vor der Stimmenabgabe zu übergeben.

Der amtliche Stimmzettel darf erst in der Wahlzelle ausgefüllt werden.

Im **Ausland** ist der amtliche Stimmzettel vor einer einem österreichischen Notar vergleichbaren Person

oder einem Beamten der österreichischen Vertretungsbehörde aus dem Wahlkuvert zu entnehmen, unbeobachtet und unbeeinflusst auszufüllen, wieder in das Wahlkuvert zu stecken und dieses verschlossen in die Wahlkarte zurückzulegen.

Mitgliedern einer auf Ersuchen einer internationalen Organisation um Hilfeleistung in das Ausland entsendeten Einheit steht diese Möglichkeit innerhalb ihrer Einheit zu.

Gleicherweise kann die Stimmenabgabe von einem volljährigen österreichischen Staatsbürger bezeugt werden. In diesem Fall sind die Angaben zur Person des Zeugen in der hierfür vorgesehenen Rubrik vollständig auszufüllen.

Nach Erhalt der nachstehenden Bestätigung ist die Wahlkarte so rechtzeitig an die umstehend angeführte Kreiswahlbehörde zu übermitteln, dass ihr Eintreffen bei dieser spätestens am achten Tag nach dem Wahltag, 12.00 Uhr, gewährleistet ist.

Bestätigung

Herr/Frau.....hat vor mir/uns in (Ort).....

Staat:....., am....., um.....Uhr, das Wahlkuvert verschlossen in die Wahlkarten gelegt und diese verschlossen.

Zeuge: Familien- und Vorname (Blockschrift) Geb.Datum Reisepass Nr. Ausstellungsbehörde: Ausstellungsdatum

Zeuge:
.....

.....Unterschrift und Siegel/Unterschrift des Zeugen

Attest

Mr./Mrs.appeared in my office ona.m., p.m. in

.....(place/Department/State) enclosed the sealed envelope in this voting envelope and sealed it.

.....Signature and Seal

Certificat

Monsieur/Madame.....est apparu devant moi à..... (la place/Etat)

le.....heures, a fermé l'envelope d'élection, qu'il a placé dans la deuxième envelope d'élection, qu'il a ensuite fermé.

.....Signature et cachet